

Stadt Cottbus



Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“

Planphase: Entwurf

Planfassung: Juli 2014



Finsterwalde Ingenieurgesellschaft mbH

Bauplanung - Ing. Vermessung - Baubetreuung - Gutachten

Markt 17, 03238 Finsterwalde, Tel.: 03531/79410, mail@deltaplan-fiwa.de

Impressum

<i>Stadt</i>	Cottbus
<i>Projekt</i>	Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“
<i>Planstand</i>	Entwurf
<i>Planfassung</i>	Juli 2014
<i>Plangeber</i>	Stadt Cottbus G IV/FB 61 Stadtentwicklung Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus
<i>Verfasser Bebauungsplan</i>	DELTA-PLAN Finsterwalde Ingenieurgesellschaft mbH Markt 17, 03238 Finsterwalde Tel. 03238 79410 Fax 794122 www.deltaplan-fiwa.de mail@deltaplan-fiwa.de
<i>Artenschutzbeitrag / Biotopkartierung</i>	IB PROKON Herr Luck Gewerbeparkstr. 19 03099 Kolkwitz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass der Planung	4
2 Methodik	4
3 Ergebnisse und Bewertung	8
3.1 Brutvögel und Nahrungsgäste	8
3.2 Weitere Arten	9
4 Maßnahmen	10

1 Anlass der Planung

Der Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die OVS Bauräger GmbH, hat einen Antrag mit Schreiben vom 25.05.2013 an die Stadt Cottbus auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Garteneck gestellt. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 27.11.2013 zum Bebauungsplan N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“ hat die Stadt dem Rechnung getragen.

Die Entwicklungsfläche, die sich im Eigentum der OVS Bauräger GmbH befindet, umfasst die in der Flur 65 der Gemarkung Brunschwig gelegenen Flurstücke 222, 224, 226, 227, 51/16, 233 und 236.

Nach Aufgabe der gärtnerischen Nutzung sind die vorgenannten Grundstücke zwischenzeitlich zum Teil brach gefallen und eine Vegetationsentwicklung hat eingesetzt, die auf Teilflächen in Wald übergegangen ist.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 17 Einzelhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geschaffen werden. Zur Wahrung des Abstandes zu dem südlich an das Plangebiet angrenzende Gewerbegebiet „TKC“ soll im südlichen Bereich Wald festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben gemäß § 4 BauNVO (allgemeines Wohngebiet) im Plangebiet festsetzen und begründen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind zur Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes Sonderuntersuchungen notwendig. Der hier vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll Aussagen zu den Vorkommen sowie eine Bewertung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse beinhalten. Weitere beiläufig erfasste Arten werden ebenfalls behandelt.

2 Methodik

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG werden die besonders geschützten Arten definiert, in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die darüber hinaus streng geschützten Arten, die eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Das folgende Schema verdeutlicht den Zusammenhang der verschiedenen Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht.

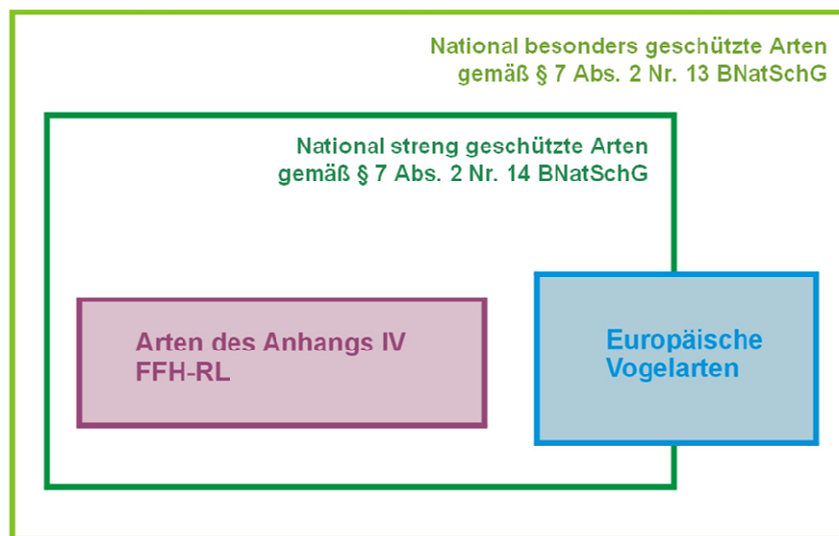


Abb. 1: Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nur dann möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- die landesweite Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eintritt.

Nach Auffassung verschiedener Autoren sind nach Schulze et al. (2006) neben den 'streng geschützten' auch die 'besonders geschützten' Arten nach EG-VO (Anhang B), BArtSchV (Anlage 1, Spalte 2) sowie EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten) zu berücksichtigen. Die zusätzliche Berücksichtigung der "besonders geschützten" Arten stärkt nicht unbedingt das Anliegen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, da das ansonsten abzuhandelnde Artenspektrum (Bsp. fast alle Säugetiere, Libellen, Wildbienen usw.; umfasst insgesamt 2.585 Arten in Deutschland) nicht mehr zu einer artspezifischen Wichtung der Eingriffswirkungen führen würde und von tatsächlichen Konflikten ablenkt (Schulze et al. 2006). Darüber hinaus liegen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten mit der Durchführung zulässiger Eingriffe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Damit sind die nur national geschützten Arten hinsichtlich der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange nicht relevant.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf eigenen Erhebungen im Gelände von 2014, Befragungen von Experten sowie einer Potentialabschätzung. Eine genaue Erfassung vorkommender Vogelarten wurde vorgenommen.

Mittels der Potentialanalyse werden die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitatsignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Die Artenliste des Anhangs IV der FFH-RL umfasst Arten, die innerhalb der Europäischen Union verbreitet sind. Aus der "Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)" (Bundesamt für Naturschutz) wurden diejenigen Arten ausgeschlossen, deren Verbreitungsgebiet nicht den Untersuchungsraum umfasst.

Der Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie umfasst alle in Europa wildlebenden Vogelarten. Es wurden diejenigen Arten bestimmt, deren Vorkommen im Betrachtungsraum durch den Kenntnisstand zur Ökologie (insbes. zu Habitaten und Mobilität) ausgeschlossen werden kann.

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten ist Art. 1 i) FFH-RL maßgebend, in dem der Erhaltungszustand als "günstig" betrachtet wird, wenn:

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung wurde als flächendeckende Revierkartierung vorgenommen. Es erfolgte eine exakte Kartierung der Reviere. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen bzw. Revier gewertet. Darüber hinaus wurde das Auftreten von Nahrungsgästen zur Brutzeit dokumentiert.

Das Gesamtgebiet wurde im Jahr 2014 an insgesamt 6 Tagen begangen. Diese umfassten vier Tagesbegehungen zur Hauptbrutzeit der meisten Singvogelarten im Zeitraum Mitte April bis Ende Mai. Die konkreten Begehungstermine waren der 23.4.; 25.4.; 08.05.; 13.05.; 19.05.; 23.05.2014. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in tabellarischer Übersicht zusammengefasst. Die Revierzentren der wertgebenden Brutvogelarten sind in der Anlage 1 dargestellt.

Zauneidechse

Ökologisch wenig anspruchsvolle Art. Als Lebensraum bevorzugt sie krautiges oder bebuschtes, sonniges Gelände. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnenplätze dienen, sowie in unmittelbarer Nähe liegende Versteckplätze wie Büsche, Steinhäufen u.a.. Besiedelt werden vor allem Saumbiotope wie Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesenraine und Böschungen.

Die Begehungstermine zur Erfassung von Vorkommen der Zauneidechse waren der 25.04.; 08.05.; 19.05.; 13.05.2014.

Nachfolgend aufgeführte Erfassungsmethode wurde angewandt:

- mehrmaliges Ablaufen des Gesamtgebietes mit besonderem Augenmerk auf die unbeschatteten Bereiche (v.a. alte und neue Erdhaufen), Suche nach Zauneidechsenvorkommen

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden keine Zauneidechsen gefunden. Vermehrungs- und Nahrungshabitate sind zwar in ausreichender Anzahl vorhanden, jedoch entstanden diese erst im Zuge von Baumfällungen (vorher beschattete Bereiche) und der Ablagerung von Füllerde und Bauschutt in diesem Jahr. Weiterhin treten zahlreiche Prädatoren (Hauskatze, Steinmarder, Fuchs) auf der Fläche auf. Da auch keine Populationen in der Umgebung bekannt sind dürfte eine Neubesiedelung bisher nicht stattgefunden haben.



Abb. 2: Katze als Prädator im Gelände



Abb. 3: ideale Lebensbedingungen für Zauneidechsen



Abb. 4 und 5: ideale Lebensbedingungen für Zauneidechsen

Fledermäuse

Zur Erfassung etwaiger Fledermausvorkommen wurde zunächst nach Höhlenbäumen gesucht. Es wurden 2 Kiefern mit zahlreichen Höhlen gefunden, welche allerdings mit Brutvögeln besetzt waren. Die unbesetzten Höhlen wurden ermittelt und mittels Leiter und Endoskopkamera untersucht. Es gab keine Nachweise auf ein Winterquartier.

Am Südrand des Geländes befindet sich ein Bunker, welcher noch untersucht werden müsste. Bisher ist der Zugang durch Müll versperrt. Äußere Spalten, Lüftungsschlitze, Einflugöffnungen o.ä. sind nicht zu erkennen. Nach Angaben des AG wurde an anderer Stelle ein Zugang geschaffen. Bei den Abendbegehungen am 12.05. und 23.05. wurden keine Fledermausaktivitäten im Bunkerbereich festgestellt. In großer Höhe jagten einige Exemplare, wahrscheinlich Langohren.



Abb. 6 und 7 : Höhlenbäume im Baugebiet

3 Ergebnisse und Bewertung

3.1 Brutvögel und Nahrungsgäste

In der Brutzeit 2014 konnten insgesamt 22 Brutvogelarten festgestellt werden. Keine dieser Arten ist bestandsgefährdet nach einer der maßgebenden „Roten Listen“. Somit trifft hier das Bewertungskriterium zu, dass auch bei einer Bebauung des Grundstücks die landesweite Population dieser Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese eintritt. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG i.S. des §45 Abs. 7 BNatSchG ist somit unnötig. Weitere vier Arten sind Nahrungsgäste.

Tab. 1: Artenliste der Brutvögel und Nahrungsgäste mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie der Anzahl der Reviere ausgewählter Arten im Jahr 2006 (Nomenklatur nach DÜRR et al. 1997)

Rote Liste D - Rote-Liste der Brutvögel Deutschlands (2008)

Rote Liste BB - Rote-Liste der Brutvögel Brandenburgs (2008)

BAV - Bundesartenschutzverordnung

X - besonders geschützte Art

VSRL - Vogelschutzrichtlinie der EG

X - Vogelarten des Anhang 1 für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu ergreifen sind

Art		Rote Liste		BAV	VSRL	Reviere 2014
		D	BB			
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			X		NG
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			X		NG
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			X		1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			X		3
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			X		2
<i>Turdus merula</i>	Amsel			X		8
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			X		1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			X		3
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			X		1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			X		2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			X		3
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			X		2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			X		3
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			X		1
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			X		1
<i>Pica pica</i>	Elster			X		1
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe			X		1
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			X		1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			X		1
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			X		3
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			X		1
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			X		4
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			X		1
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			X		NG
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			X		wahrsch. nur NG

3.2 Weitere Arten

Regelmäßige Beobachtungen gelangen von Feldhase, Fuchs (Bau), Steinmarder und Eichhörnchen.

Weiterhin befinden sich im Baugebiet 4 Bauten der Roten Waldameise. Diese werden nach Absprache mit dem Bauherren vor Baubeginn durch die Ameisenschutzware Kolkwitz umgesetzt.

4 Maßnahmen

Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Im Zuge des Vorhabens ist die Umsetzung folgender Maßnahmen vorgesehen:

**Maßnahme S 1 Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen/
Festlegung von Bautabuzonen für die in der Plandarstellung
gekennzeichneten Bereiche**

Die in der Plandarstellung als „Wald“ gekennzeichneten Bereiche sind während der Bauzeit durch bauzeitlichen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 so abzugrenzen, dass ein Befahren oder Lagern ausgeschlossen ist.

**Maßnahme V 1 Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen außerhalb der
Vegetationsperiode**

Die Baufeldfreimachung und Gehölzentnahme ist außerhalb der Brutperiode durchzuführen, d.h. von Mitte März bis Mitte August dürfen ohne Ausnahmegenehmigung keine Arbeiten auf dem betreffenden Gelände stattfinden. Dadurch werden Individuen bereits vor der Brutperiode von möglichen Niststandorten vergrämt und können auf störungsfreie Alternativstandorte in der unmittelbaren Umgebung des Maßnahmenbereiches ausweichen.

Wenn die Bautätigkeiten bereits vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich fortgeführt werden, muss sich die Avifauna außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln. Somit werden negative Einflüsse nach Beginn der Brut vermieden.

Gleichartige Lebensräume existieren im Umfeld nicht, die vorgefundenen Arten sind jedoch migrierende Kulturfolger und finden auch in den angrenzenden Gartenkolonien bis hin zum Saspower Gebiet Lebensraum.

Müssen die o. g. Arbeiten innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sind vor Beginn der Arbeiten Kontrollen auf ggf. besetzte Nester durchzuführen. Bei Auffinden von Bruten europäischer und anderer geschützter oder streng geschützter Arten sind die Arbeiten in einem Radius von 100 m um das Nest einzustellen und erst nach Beendigung der Brut fortzusetzen. Die UNB der Stadt Cottbus ist zu informieren.

**Maßnahme V 2 Untersuchung zur Fällung vorgesehener Gehölze auf
Fledermausquartiere**

Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze sind unmittelbar vor Baubeginn auf Fledermäuse zu untersuchen. Ggf. sind Bauzeitenregelungen zu treffen.

Maßnahme V 3 Umsetzung von Ameisennestern

Im Baugebiet befinden sich 4 Bauten der Roten Waldameise. Diese werden nach Absprache mit dem Bauherren vor Baubeginn durch die Ameisenschutzware Kolkwitz umgesetzt. Die UNB der Stadt Cottbus ist über den Ersatzstandort in Kenntnis zu setzen. Nach ca. einem halben Jahr ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Maßnahme V/M 1 Nutzung vorhandener Wege und Straßen als Baustellenzufahrt. Reduzierung von Baustraßen und Lagerplätzen auf das unbedingt erforderliche Maß

Maßnahme V/M 2 Sorgfältige Standortwahl für Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten unter Nutzung vorhandener überprägter Strukturen

Ausschlussflächen sind durch Baustellenabsperriband zu kennzeichnen.

Maßnahme V/M 3 Sofortiger Einbau von Baumaterialien im Hinblick auf eine Reduzierung von Lagerflächen

Maßnahme V/M 4 Bergung und Umsetzung aus offenen Baugruben

Offene Baugruben sind durch den Vorhabensträger täglich vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten auf Kleinsäuger und Amphibien zu kontrollieren. Gefundene Tiere sind ausreichend weit außerhalb des Baufeldes in geeigneten Bereichen auszusetzen (schattige Deckung). Vor der Verfüllung von Baugruben sind hineingefallene Tiere herauszunehmen und wie vorstehend beschrieben umzusetzen.

Insofern am Wochenende keine Bauarbeiten stattfinden und eine Bauüberwachung nicht anwesend sein kann, werden nach Abschluss der wöchentlichen Bautätigkeiten in der Baugrube mindestens zwei raue Bretter angelegt, die bis zum anderen Rand heranreichen, um ein Entkommen der Kleintiere zu ermöglichen.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Baufirmen durch den Auftraggeber hinsichtlich der Vorgehensweise einzuweisen.

Maßnahme M 1 Flächenreduzierung

Sämtliche Eingriffe in Vegetationsbestände sind flächenmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Nährstoffeinträge müssen vermieden werden, um einer weiteren Ruderalisierung der Flächen vorzubeugen.

CEF-Maßnahmen

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hier eigentlich nicht erfüllt und die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden somit betroffen. Ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren wäre die Folge, welches jedoch spätestens an der Alternativprüfung scheitern dürfte. Die Ausgleichsmaßnahmen werden daher als CEF Maßnahmen konzipiert.

Maßnahme CEF 1 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und von 2 Zaunkönigkugeln

Ziel der Maßnahme

Schaffung geeigneter Ersatzlebensstätten für Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter und Zaunkönig

Beschreibung

Für die nicht zu vermeidenden Bruthöhlenverluste sind im verbleibenden Baumbestand Ersatzlebensstätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorzusehen. Dazu sind Holzbetonnistkästen (z.B. Fa. Schwegler, 5 x Fluglochgröße Blaumeise, 5 x Fluglochgröße Kohlmeise-Trauerschnäpper), drei Halbhöhlenkästen und ein Zaunkönigkugel anzubringen. Die Standorte sind nach einer Geländebegehung im Zuge der Baufeldfreimachung und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegen.

Umfang: 10 Nistkästen Höhlenbrüter
3 Nistkästen Halbhöhlenbrüter
2 Zaunkönigkugel

Maßnahme CEF 2 Anlage von Vogelschutzhecken

Ziel der Maßnahme

Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die beeinträchtigten gebüschbrütenden Arten

Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme ist die Anlage naturnaher freiwachsender Hecken mit artenreichen Krautsäumen vorgesehen.

Diese sollen am Übergang zwischen dem Baugebiet und dem zu belassenden Bereich angelegt werden und stellen damit eine sinnvolle Landschaftsbereicherung dar.

Es sind 5 Hecken von je 10 m Länge und 4 m Breite anzulegen. Die Hecken sollen v.a. aus dicht stehenden Dornensträuchern, v.a. Weißdorn, Schwarzdorn, Wildrose, Brombeere und auch Holunder und Wild-Birne bestehen und in der Höhe und Breite variieren.

Entlang der Hecken soll ein artenreicher Krautsaum angelegt werden. Die Mischung besteht aus 90% Wildblumen und berücksichtigt in besonderem Maß die Ansprüche von Wildbienen und Schmetterlingen an Trachtpflanzen. 10% Untergräser dienen als Futterpflanzen für Schmetterlingsraupen. Ein langer Blühaspekt mit einigen frühzeitig blühenden Arten, wie dem Barbarakraut, bis zu Hochsommerarten (Wegwarten und Malven) garantiert eine kontinuierliche Sammelquelle. Darüber hinaus wirkt ein blütenreicher Saum auch für den Menschen attraktiv. Einige einjährige Arten sorgen dafür, dass bereits ab dem ersten Jahr ein ansprechender Bestand entsteht. In den Folgejahren werden sie von ausdauernden Arten ersetzt. Der Saum erreicht dann eine Höhe von 60–140 cm.

Arten z.B.:	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
	<i>Pyrus communis</i>	Wild-Birne

Pflanzqualitäten: vHei, oB, Umfang ab 5 cm, Höhe 125-150
vStr., oB, 3-4 Tr., Höhen 60 – 100 cm

Krautsaum: z.B. Mischung Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienensaum,
Produktionsraum 2, Fa. Rieger-Hofmann GmbH o. glw.

Ansaatstärke: 2 g / m²

Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Pflanzungen zu sichern (Wildschutzzaun). Es ist eine Fertigstellungs- und 2jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Nach Festsetzung der CEF-Maßnahme 2 im B-Plan sowie der Erstellung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Cottbus und dem Bauherren zur Verwirklichung der weiteren artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen steht der Umsetzung der Planung aus Gründen des Artenschutzes nichts mehr im Wege.